



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 25 (S. 165-195)**
Titel **Verordnung betreffend die Feuerpolizei.**
Ordnungsnummer
Datum 31.03.1898

[S. 165] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion und der ihr beigeordneten
Brandassekuranz-Kommission,
verordnet:

I. Betreffend das Umgehen mit Feuer und feuersgefährlichen Gegenständen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Zündhölzchen, Feuer und Licht sorgfältig umzugehen. Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, dass diese die erforderliche Sorgfalt anwenden.

Offenes Licht zum Herumtragen oder Feuerzeug ist solchen Personen nicht anzuvertrauen, welche, wie kleine Kinder, Schwachsinnige u. s. w., die mit diesen Objekten verknüpften Gefahren nicht zu beurteilen vermögen, oder welche, wie Epileptische u. s. w., zeitweise der Fähigkeit bewussten Handelns ermangeln. Solche Personen dürfen auch nicht allein in einer Wohnung zurückgelassen werden, in der nicht alles offene Feuer sorgfältig ausgelöscht worden ist. Chemische Feuerzeuge, wie Zündhölzchen und dergleichen sind in geeigneten Behältern derart aufzubewahren, dass sie solchen Personen nicht leicht zugänglich sind. // [S. 166]

§ 2. In Fabriken, Werkstätten, Scheunen, Ställen, Holzbehältern und andern Orten, wo sich leicht entzündliche Gegenstände, wie Baumwolle, Heu, Stroh, Holzspähne, Papierabfälle, Lumpen u. s. w. vorfinden, oder wo Vorräte von brennbaren Gegenständen angehäuft sind, dürfen nicht offenes Licht oder Feuer, sondern nur geschlossene Lampen oder Laternen gebraucht werden, welche derart beschaffen sind, dass Feuersgefahr möglichst verhütet ist.

In Räumen, welche keine feuersichern Decken haben, dürfen Lichter, Lampen oder Laternen nur dann an der Decke aufgehängt werden, wenn dieselbe durch ein mindestens 6 cm. unterhalb derselben angebrachtes Schutzblech gegen die Einwirkung der Flamme gesichert ist.

§ 3. In Scheunen und Ställen, sowie in Räumen, in welchen leicht entzündbare Gegenstände vorhanden sind, in den Werkstätten der Holzarbeiter, bei den Dacharbeiten, beim Zubereiten von Flachs und Hanf, bei der Beschäftigung mit Heu und Stroh, Papierabfällen, Lumpen u. dergl. darf nicht geraucht werden.

§ 4. Heu, Streue, Reisig und andere feuersgefährliche (leichtentzündliche) Stoffe dürfen an der Aussenseite von Gebäuden nur in einer Höhe von mehr als 2 m über der Erde aufgeschichtet werden. Die Aufschichtung unter dieser Höhe ist nur gestattet, wenn die betreffende Gebäudeseite gemauert ist, oder wenn das aufgeschichtete Material bis auf 2 m Höhe durch eine Einschalung von Brettern geschützt wird. Ausnahmen können vom Gemeindrat bewilligt werden, wo die örtlichen oder



wirtschaftlichen Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann Rekurs an die Oberbehörden ergriffen werden.

§ 5. An Orten, wo sich brennbare Stoffe befinden, dürfen Zündhölzchen und brennende Zigarren nicht weggeworfen und Tabakpfeifen nicht ausgeklopft werden. Dies ist insbesondere auch in Waldbeständen zu beachten, wo dürres Laub oder andere leicht entzündbare Gegenstände herumliegen.

Das unbefugte Anzünden von dürrerem Gras an Strassen, Bahnkörpern, im Walde u. s. w. wird bestraft. // [S. 167]

Bei Bedienung von Lokomotiven, Lokomobilen u. dergl. ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Ausstossen von Funken und das Auswerfen von Schlacken tunlichst vermieden wird.

§ 6. Das Schiessen oder das Abbrennen von Feuerwerk ist in der Nähe von Gebäuden, das Abbrennen von kleinen Petarden (sogenannten Fröschen) auch auf Strassengebiet gänzlich untersagt.

Der Verkauf und die Ueberlassung von Schiesspulver und Feuerwerk an Kinder unter 14 Jahren ist verboten. Es soll denselben auch nicht gestattet werden, mit Feuer, Schiesspulver und Feuerwerk zu hantieren, ausser wenn für genügende Beaufsichtigung gesorgt ist.

§ 7. Chemische Feuerzeuge, Streichzündhölzchen, Feuerwerkskörper, Explosiv-Stoffe jeder Art sollen in feuerfesten Gefässen und, sofern sie magazinirt sind, an feuersichern Orten aufbewahrt werden.

§ 8. Es ist verboten:

- a. Petroleum, Neolin, Sprit oder andere explosionsfähige Stoffe zum leichtern Anfachen von Feuer in die Feuerherde oder andere Feuerbehälter zu giessen;
- b. Glutpfannen oder Kohlentöpfe zur Erwärmung von bewohnten Räumen und von Ställen zu gebrauchen;
- c. in der Nähe von Feuerstellen, Oefen, Ofenrohren und Schornsteinen leicht entzündliche Gegenstände aufzubewahren ;
- d. in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder von Vorräten leicht brennbarer Stoffe Feuer anzuzünden;
- e. in den Werkstätten der Holzarbeiter bei offenem Feuer oder auf offenen Kohlenpfannen Leim zu kochen oder zu erwärmen.

In den Küchen ist an leicht sichtbarer Stelle ein bei der Gemeindratskanzlei zu beziehendes Plakat anzubringen, welches vor Uebertretung des Verbotes in lit. a warnt // [S. 168]

§ 9. Oel, Pech, Teer, Terpentin, Schwefel, Firniss, Buchdruckerschwärze und ähnliche Materialien dürfen nur in vollkommen feuersichern Räumen gekocht und bearbeitet werden; ausnahmsweise darf dies, jedoch nur bei Tag und bei windstillem Wetter, auf freien Plätzen, deren Benützung zu diesem Zwecke von der Gemeindepolizei als zulässig erklärt worden ist, geschehen.

§ 10. Die Küchen sollen stets mit Wasser versehen sein. Kohlen und Asche sind abends vor den Feuerstellen zusammenzukehren und gehörig in Sicherheit zu bringen.



Feuerungsrückstände wie Asche und Kohlen dürfen nicht in hölzernen, sondern nur in feuersichern Gefässen versorgt und auch in solchen nur in Räumen aufbewahrt werden, deren Böden aus Stein, Erde oder anderm feuersichern Material bestehen.

§ 11. Das zum Reinigen von Maschinen verwendete Putzmaterial ist nach Möglichkeit allabendlich aus den Gebäulichkeiten zu entfernen und an einem feuersichern Orte aufzubewahren.

Für die Lagerung grösserer Quantitäten von solchem Putzmaterial, sowie von schmutzigen (fetten) oder feuchten Baumwoll- oder Wollabfällen, Lumpen u. dergl. ist die Bewilligung der Polizeidirektion nachzusuchen. Diese wird jeweilen die geeigneten Sicherungsmassnahmen vorschreiben, damit bei eintretender Selbstentzündung solcher Materialien anderweitiger Schaden verhütet werde.

§ 12. Herumziehende Spengler und Kesselflicker dürfen ihre Arbeiten nur entfernt von Gebäuden oder auf feuersichern, von der Ortspolizei angewiesenen Plätzen verrichten.

§ 13. Das Brechen von Hanf und Flachs und das Dörren dieser Produkte am Feuer darf nur in hinlänglicher Entfernung von Gebäuden geschehen.

§ 14. Das Auspichen von Fässern ist nur an Orten gestattet, die von der Ortspolizei genehmigt worden sind. // [S. 169]

§ 15. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Oefen vor dem Wiederbeginn der Heizung untersucht und je nach Erfordernis ausgebessert werden.

§ 16. Der Hausbesitzer ist dafür verantwortlich, dass in seinem Hause alle Feuereinrichtungen zur gehörigen Zeit durch einen Kaminfeger gereinigt werden.

§ 17. Die Schornsteine müssen in Betrieben, wo viel gefeuert wird, je nach deren Gebrauch und der Natur des Brennmaterials alle 1 bis 2 Monate und in Privathäusern mindestens 2 Male im Jahre, im Frühling und im Herbst, gereinigt werden. Die Reinigung der Oefen, Züge und Rohre ist in jenen Betrieben alle 8 bis 14 Tage, in den Privathäusern, so oft es erforderlich wird, vorzunehmen.

§ 18. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, eine angemessene Kontrolle über die gehörige und regelmässige Reinigung der Kamine auszuüben.

§ 19. Die Kaminfeger haben sofort der Ortspolizei und dem Hausbesitzer Anzeige zu machen, wenn sie schadhafte oder feuersgefährliche Feuereinrichtungen vorfinden.

§ 20. Das Ausbrennen der Kamine und Züge darf nur auf eine von der Ortspolizei nach vorgenommener Untersuchung erteilte Erlaubnis, in Gegenwart und nach Anleitung des Abgeordneten dieser Behörde vorgenommen werden und ist vorher der Nachbarschaft bekannt zu geben.

§ 21. In Waldungen und Torfmooren oder in deren unmittelbarer Nähe darf ohne Erlaubnis der Ortspolizei, welche für Anordnung der nötigen Sicherheitsmassregeln zu sorgen hat, kein Feuer angezündet werden (§ 51 des Forstgesetzes vom 27. Dezember 1860).

Von dieser Vorschrift ist ausgenommen, jedoch nur bei windstillem Wetter:

1) Das Feuer der Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen.
// [S. 170]

Die Holzhauer haben ihre Feuer an ungefährlichen Orten anzuzünden und diese von feuerfangenden Gegenständen zu reinigen und das Feuer beim Weggehen vollständig auszulöschen.



2) Das Feuer zum Reutebrennen (Absengen, Motthaufen) zum Vorbereitender Feld- oder Waldkultur; hierbei wird vorgeschrieben, dass:

- a. In den Waldungen das Flammenfeuer nicht angewendet werden darf, sondern bei Urbarmachung der Blössen der Ueberzug abgeschürft, an Haufen gelegt und sorgfältig verbrannt werden muss;
- b. beim Brennen von an den Wald anstossenden Haiden, Wiesen und Aeckern ein Zwischenraum von mindestens zehn Schritten abgeschürft und stets die nötige Mannschaft zum Löschen des übergreifenden Feuers bereit gehalten werden muss (§ 52 des nämlichen Gesetzes).

Das Verkohlen von Holz und das Aschebrennen in Waldungen darf nur auf den durch die Forstmeister bezeichneten Stellen geschehen (§ 53 des nämlichen Gesetzes).

§ 22. Transportable Feueressen, Glätte-, Wasch- und Brennöfen dürfen in Gebäuden auch vorübergehend nur auf feuersicherer Unterlage, im Freien nur in genügender Entfernung von Gebäuden gebraucht werden.

§ 23. Für die Aufstellung beweglicher Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen, Brennöfen u. dergl. zum vorübergehenden Gebrauche ist die Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen. Diese hat alle zur Vermeidung von Feuersgefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 24. Bei der Bedienung solcher Feuerungsanlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Ausstossen von Funken und das Auswerfen von Schlacken tunlichst vermieden wird und dass, so lange das Feuer nicht gelöscht ist, solche Maschinen beziehungsweise Feuerungen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. // [S. 171]

§ 25. Lampen und offenes Licht sind so anzubringen, dass eine Entzündung der sie umgebenden Gegenstände vermieden wird (siehe auch § 2 Abs. 2).

§ 26. Zementbrennereien, Hafnereien und ähnliche Anlagen dürfen nur auf Plätzen erstellt werden, wo für benachbarte Gebäude keine Feuersgefahr entsteht; vor deren Errichtung ist die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen.

§ 27. In Bezug auf die Bereitung und Verwendung des Leuchtgases haben die Gemeinderäte die erforderlichen polizeilichen Verordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen unterliegen der Genehmigung der Polizeidirektion,

§ 28. Zur gewerbmässigen Verfertigung von Gegenständen des Kunstfeuerwerks und andern Fabrikaten, bei denen leicht eine Entzündung oder Explosion eintreten kann, ist die Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich; diese soll nur erteilt werden, wenn der Petent die nötigen technischen Kenntnisse und ein für die Betreibung der betreffenden Geschäfte gut eingerichtetes Gebäude besitzt.

§ 29. Wer chemische Feuerzeuge, Streichzündhölzchen und dergleichen im kleinen verkauft, soll den zum Verkauf aus der Hand bestimmten Vorrat in feuersichern, mit gut schliessenden Deckeln versehenen Gefässen aufbewahren und der Ortspolizei davon, dass er sich mit dem fraglichen Geschäftszweige befasse, Kenntnis geben.

§ 80. Bei der Versendung sind solche Gegenstände in Kapseln von Eisenblech oder in Behältern von Holz so fest zu verpacken, dass keine Reibung stattfinden kann. Auf dem Deckel soll der Inhalt verzeichnet sein.

§ 31. Die in Werkstätten und Fabriken für das Austrocknen von Holz erstellten Einrichtungen und Räume, ebenso die Trocknungsanlagen für Pflanzenstoffe in Tabak-



und Zigarrenfabriken, Apotheken und Droguerien, sowie die Einrichtungen aller Trocknungsanstalten für Textilstoffe unterliegen der ortspolizeilichen Genehmigung. Von allen erteilten Genehmigungen hat die Ortspolizei jeweils der Polizeidirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 32. Das Aufschieben von in Oel gebeizten Tüchern, schwer schwarzgefärbter Seide und sogenannter Kunstseide ist nur in hierfür besonders eingerichteten feuersicheren Räumen gestattet. Auch in sogen. Beizelokalen und feuersicher eingerichteten Lagerräumen dürfen solche Waren, so lange sie sich noch in warmem, nicht vollständig abgekühltem Zustande befinden, nicht aufgehäuft werden.

Tücher und Garne zum Trocknen sind in einer gehörigen Entfernung von den Heizrohren aufzuhängen.

II. Betreffend Erstellung von elektrischen Starkstrom-Anlagen.

§ 33. Starkstrom-Anlagen, d. h. Beleuchtungsanlagen, Kraftübertragungen u. dergl. sollen unter Rücksichtnahme auf möglichste Feuersicherheit erstellt werden.

§ 34. Dynamo-Maschinen, Elektromotoren, Transformatoren, sowie die zur Bedienung derselben erforderlichen Schalt- und Regulirapparate dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, in denen weder explodierbare Gase noch sonstige leicht entzündliche Substanzen vorkommen; ausserdem sind dieselben stets auf feuersicherer Unterlage aus Beton, Glas, Porzellan, Marmor u. s. w. zu montieren.

§ 35. In Räumen, wo brennbare, explosible oder den Metallen schädliche Gase, Dämpfe oder Niederschläge vorkommen, müssen elektrische Glühlampen mit besonderer, luftdicht abgeschlossener Glasglocke umgeben sein, welche auch die Verbindung zwischen Glühlampe und Leitung aufnimmt.

Bogenlampen dürfen in Räumen, in denen explosible Stoffe oder brennbare Gase vorkommen, nicht verwendet werden.

Das Herausfallen glühender Kohlentheilchen muss bei Bogenlampen, welche nicht im Freien hängen, durch Glocken und Aschenteller oder Laterne mit Drahtsieb verhindert werden.

§ 36. Starkstromleitungen müssen so erstellt sein, dass im Brandfalle jede Gefährdung der Feuerwehrleute möglichst vermieden wird. // [S. 173]

Im übrigen regelt eine besondere Verordnung die Anlage der Starkstromwerke.

III. Betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Motoren, Gas- und Petrolöfen.

§ 37. Für die Aufstellung jeder Art von Gas-, Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren ist eine schriftliche Bewilligung der Feuerpolizei einzuholen; der Bewilligung geht eine Begutachtung durch die Gesundheitsbehörde voraus. Ehe die Bewilligung vorliegt, darf die Arbeit nicht ausgeführt werden.

§ 38. Gas-, Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren sind mit einer Schallverminderungsvorrichtung zu versehen. Die Auspuffrohre sollen so hoch aufgeführt werden, dass eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist.

§ 39. Der Bewilligung von Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren hat in jedem Falle eine Lokalbesichtigung, die sich auch auf die Art der Ueberbauung der Umgebung erstreckt,



durch den zuständigen Feuerpolizeiverordneten, unter Mitwirkung der Gesundheitsbehörde voranzugehen.

Der Raum, in welchem ein Petrol- oder Ligroinmotor aufgestellt werden soll, muss hell, leicht zugänglich und wenn möglich vom allgemeinen Arbeitsraum völlig getrennt sein. Die Wände und Decken sind feuersicher, mit Verputzung alles Holzwerkes, zu erstellen.

Die Feuerpolizei soll die Anbringung von Wasserinjektoren oder andern den Geruch vermindernenden Vorrichtungen vorschreiben.

In der Regel sollen solche Motoren nur in auf ebener Erde liegenden Gewerbelokalen bewilligt werden. Wo um deren Erstellung in obern Stockwerken nachgesucht wird, ist ausser den in Absatz 2 dieses Paragraphen aufgestellten Erfordernissen noch zu verlangen, dass ein eisernes Gebälk und ein Boden aus Beton oder Hourdis, ein angemessener Vorraum und feuersicher konstruirte Treppen angebracht werden.
// [S. 174]

§ 40. Die Benzin-Behälter und -Gaserzeugungsapparate sind in einem feuersichern Raume ausser dem Hause anzubringen. Die Türe dieses Raumes muss unmittelbar ins Freie führen.

§ 41. Für den Betrieb von Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren sind überdies die Bestimmungen von Abschnitt IV dieser Verordnung in Anwendung zu bringen.

Bei solchen Motoren soll ferner da, wo eine Druckwasserversorgung besteht, ein Feuerhahn in unmittelbarer Nähe des Motors angebracht werden.

§ 42. Motoren, die diesen Vorschriften nicht genügen oder gesundheitsschädliche Einflüsse auf die nächste Umgebung ausüben, sind im ersten Falle auf Verlangen der Feuerpolizei, im zweiten Falle auf Verlangen der Gesundheitsbehörde binnen Frist zu verbessern oder zu beseitigen.

§ 43. Das Füllen des mit dem Motor verbundenen Behälters darf nur am Tage und nicht bei Licht stattfinden; auch darf bei dieser Arbeit nicht geraucht werden.

Das Vorratslokal für Benzin, Ligroin u. drgl. darf nicht mit offenem Licht betreten werden.

§ 44. Die Aufstellung von Dowsongasanlagen und zugehörigen Motoren bedarf einer besondern Bewilligung der Polizeidirektion. Hiezu ist die Eingabe eines Planes erforderlich, aus dem sowohl die Disposition der Apparate wie die Gebäudekonstruktion ersichtlich ist.

§ 45. Gasöfen, Gasherde und Gasbadöfen können ohne Steinplattenunterlage erstellt werden, wenn sich die Entflammungsstelle in einer Höhe von mindestens 30 cm über dem Holzboden befindet.

Gasöfen und Gasbadöfen in Wohnungen sind mit einem Abzugsrohr von mindestens 60 mm Weite aus verbleitem Blech zu versehen. Das Abzugsrohr soll in ein Kamin münden; wo dies nicht möglich und von der Feuerpolizei im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde die Leitung des Rohres ins Freie gestattet wird, ist auf dem Abzugsrohr ein Blechaufsatz // [S. 175] (Windhaube) so anzubringen, dass das Zurückdrängen der Gase verhindert wird.

§ 46. Petrolöfen sind auf ein Unterlagsblech mit Bord zu stellen und, wenn sie zur Heizung von Wohnräumen dienen, mit einem Abzugsrohr von mindestens 40 mm Weite zu versehen.

Die Bestimmung des § 45 betreffend die Führung des Abzugsrohres ins Kamin bezw. Freie findet auch hier Anwendung.

IV. Betreffend Transport, Lagerung, Verkauf und Bearbeitung von Petroleum und andern feuersgefährlichen Stoffen.

§ 47. Der gesamte Verkehr mit Petroleum, Benzin, Aether, Schwefelkohlenstoff, Terpentinöl, Neolin, Ligroin und andern feuersgefährlichen Stoffen (Weingeist- und Terpentin-Firnisse, Weingeist in grössern Quantitäten u. s. w.), bestehe er in Transport, Lagerung, Handel, Verbrauch oder Verwendung grösserer Mengen zu Fabrikationszwecken, desgleichen der Handel mit Petroleum-Apparaten und -Lampen stehen unter polizeilicher Aufsicht.

Für Acetylen besteht eine besondere Verordnung.

§ 48. Das Verladen, der Transport und das Abladen dieser Stoffe, sowie das Verbringen derselben in die Vorrats- und Lagerräume darf nur am Tage stattfinden.

Beim Transport sind derartige Ladungen an Haltstellen und zur Nachtzeit sicher zu verwahren oder zu bewachen.

Das Lagern solcher Stoffe im Freien ist verboten.

§ 49. Die Lagerung von:

Aether	in	Quantitäten	über	50	Kilogr.,
Schwefelkohlenstoff	"	"	"	50	"
Neolin beziehungsweise Ligroin	"	"	"	50	"
Benzin	"	"	"	50	"
rohem Petroleum	"	"	"	50	"
Kohlenwasserstoffen und ähnlichen feuersgefährlichen Flüssigkeiten // [S. 176] von niederm Siedepunkt und Entflammungspunkt unter 23 °Cels. nach dem Petroleumprüfer von Abel	"	"	"	50	"
Holzgeist	"	"	"	80	"
Weingeist	"	"	"	600	"
gereinigtem Petroleum	"	"	"	750	"
Terpentinöl	"	"	"	450	"
Weingeist- oder Terpentin-Firnissen	"	"	"	200	"

darf nur in besonders hiefür eingerichteten feuersichern Magazinräumen stattfinden.

§ 50. Diese Magazine sind ausserhalb bewohnter bezw. überbauter Quartiere anzulegen und müssen von andern als zum nämlichen Magazin-System gehörenden Gebäuden, Strassen und öffentlichen Plätzen in angemessener Entfernung erstellt sein. Diese wird durch die Ortsbehörde je nach der Natur des Falles festgestellt und unterliegt der Genehmigung durch die Polizeidirektion.



Zum unmittelbaren Gebrauch dürfen Vorräte von gereinigtem Petroleum mit Bewilligung der Polizeibehörden in einer Menge, die einem sechstägigen Betrieb entspricht, in der Nähe der Motoren gelagert werden.

§ 51. Die Magazine sollen nach aussen durch möglichst feuerfeste Türen abgeschlossen, mit fest verschliessbaren Lucken versehen, leicht zugänglich und so konstruiert sein, dass sie eine ausgiebige Ventilation gestatten, und dass die auf bewahrten Flüssigkeiten selbst für den Fall gewaltsamen Ausfliessens oder des Einspritzens bedeutender Wassermengen nicht in Flüsse, Kanäle oder Dolen gelangen können.

In unmittelbarer Nähe der Magazine ist ein je nach der Grösse des Magazins zu bemessendes Quantum Sand bereit zu halten.

Im übrigen gelten für die Magazine folgende Spezialbestimmungen:

- a) Das Magazin kann oberirdisch angelegt sein (Schopf, Baracke etc.) Es darf dann nur ein Stockwerk haben // [S. 177] und ist seinem ganzen Umfange nach mit einem 1 m hohen, ununterbrochenen (auch mit keiner Türe versehenen), 3 m entfernten Erdwall (oder Backsteinmauer) oder mit einem 1 m tiefen und 3 m breiten Graben zu umgeben. Die Bodenfläche des Magazins soll aus nicht durchlassendem Material bestehen und gegen einen oder mehrere Sammler geneigt sein,
- b) Die Aufbewahrung kann in feuerfesten Kellerräumen geschehen. Als solche sind Keller anzusehen, die aus genügend starkem Mauerwerk erstellt oder direkt in Berg oder Fels eingebaut und mit dichtschiessenden Tür- und Fensteröffnungen versehen sind. In solchen Fällen ist von der Umgebung mit Wall oder Graben abzusehen; bei Anlage im Berge aber, falls Portal und Boden des Magazins nicht ebenfalls unterhalb des äussern Niveau liegen, ist vor dem Eingang ein abschliessender Wall oder Graben anzubringen, dessen Dimensionen ein Ausfliessen selbst unter den obengenannten Bedingungen unmöglich machen. Befinden sich über dem Kellerraum noch andere Magazinräume, so dürfen diese im Innern des Gebäudes keine Verbindung mit dem Keller haben, und es müssen ferner Lucken und Keller so disponirt sein, dass etwa herausschlagende Flammen das obere Geschoss nicht beschädigen können.

§ 52. Das Betreten dieser Magazinräume darf nur bei Tage und in dunkeln Räumen nur unter Benutzung hinreichend schützender Sicherheitslampen stattfinden. Das Rauchen in diesen Räumlichkeiten ist verboten.

§ 53. Detailverkäufer dürfen in ihren Privatmagazinen in besonderem Verschlag die in § 47 genannten Stoffe bis höchstens auf die in § 49 bezeichneten Quantitäten aufbewahren.

Diese Magazine sollen fest verschliessbar und von aussen leicht zugänglich, gegen das Innere des Hauses, sowie gegen andere Magazinräume abgeschlossen und von feuerfester Konstruktion sein; sie müssen ventiliert werden können, und es // [S. 178] muss ausserhalb derselben ein hinreichender Sandvorrat in unmittelbarer Nähe gehalten werden. Auch bei diesen Magazinen muss dafür gesorgt sein, dass aus den Gefässen Ausfliessendes nicht in Flüsse, Kanäle oder Dolen gelangen kann. Gas- und Heizvorrichtungen dürfen mit denselben nicht in Verbindung stehen. Für die Arbeiten in diesen Magazinen gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 52.



Dem Gemeinderate steht die Befugnis zu, für besondere lokale Verhältnisse Ausnahmen zu gestatten.

§ 54. In den Verkaufsläden selbst dürfen aufbewahrt werden:

Von gereinigtem Petroleum	höchstens	150	Kilogr.,
" Sicherheitsöl	"	150	"
" Benzin	"	25	"
" Weingeist- und Terpentin-Firnissen	"	50	"
" Terpentinöl	"	50	"
" Weingeist	"	40	"

Zur Aufbewahrung von Petroleum und Benzin in den Läden sind nur Metallgefässe mit Messinghahn und Tropfblech zu verwenden. Sämtliche in diesem Paragraphen genannten Flüssigkeiten sind in Gefässen mit deutlicher Aufschrift und sicherem Verschlusse zu halten; diese sind möglichst entfernt von Oefen und offenem Licht zu plaziren, und es darf ihre Auffüllung nur am Tage stattfinden.

Rohes Petroleum, Aether, Schwefelkohlenstoff, Ligroin, beziehungsweise Neolin und ähnliche Flüssigkeiten von niederm Siede- und Entflammungspunkt dürfen in Verkaufsläden nicht gehalten werden.

Leere Fässer müssen so aufbewahrt werden, dass weder die Feuersgefahr erhöht noch die Feuerpolizei gehemmt wird. Dieselben sind tunlichst rasch aus dem Hause oder aus dem von Gebäuden umgebenen Hofe zu schaffen.

§ 55. Der Detailverkauf solcher Stoffe ist nur zur Tageszeit gestattet, // [S. 179]

§ 56. Für den Hausbedarf müssen die in § 54 genannten Stoffe in Metallgefässen aufbewahrt werden. Für das Aufbewahren von mehr als 10 Kilogramm gereinigtem Petroleum, mehr als 2 Kilogramm Benzin und mehr als 5 Kilogramm der übrigen in § 54 genannten Stoffe ist die Bewilligung der Polizeibehörde einzuholen.

§ 57. Jeder, der die genannten Stoffe verkaufen, lagern oder in grösseren Mengen zu Fabrikationszwecken oder zum Handwerksgebrauch verwenden will, hat dem Gemeinderat hievon Anzeige zu machen, und es ist ihm Verkauf, Lagerung und Fabrikation so lange untersagt, bis die lokalen Einrichtungen vom Gemeinderat untersucht und genehmigt sind.

Bezüglich bereits bestehender Magazine, Verkaufslöcale und Fabrikationseinrichtungen haben die Ortsbehörden, im Rekursfalle das Statthalteramt und eventuell der Regierungsrat von Fall zu Fall zu entscheiden, ob dieselben unverändert bleiben dürfen, oder welche Veränderungen an denselben anzubringen sind.

§ 58. Als gereinigtes Petroleum darf nur solches bezeichnet werden, dessen Entflammungspunkt nicht unter 23 °Cels. nach dem Petroleumprüfer von Abel liegt.

Als Sicherheitsöl darf nur ein solches Brennöl bezeichnet werden, dessen Entflammungspunkt nicht unter 31 °Cels. nach dem Petroleumprüfer von Abel liegt.

Jeder Händler hat der Polizeibehörde auf Verlangen unentgeltlich Proben von Petroleum zur chemischen Untersuchung zu überlassen.

Wenn das betreffende Oel den vorgenannten Bedingungen nicht entspricht, so hat der Händler die Kosten der Untersuchung zu tragen.



§ 59. Zur Speisung von Petroleum-Apparaten darf nur gereinigtes Petroleum verwendet werden. Das Füllen der Petroleum-Apparate darf nur zur Tageszeit und nie bei offenem Licht geschehen. // [S. 180]

§ 60. Neolin, beziehungsweise Ligroin darf als Beleuchtungsmittel nur für öffentliche Strassen und Plätze benutzt werden und auch da nur, wenn nachgewiesen ist, dass zuverlässige und mit der Behandlung feuersgefährlicher Substanzen vertraute Personen mit demselben umzugehen haben.

§ 61. Es dürfen nur solche Petroleumlampen verkauft werden, bei denen, nachdem sie bis zum Eintreten konstanter Temperatur gebrannt haben, die Temperatur des Oels im Behälter diejenige der Umgebung um höchstens 5 °Cels. übersteigt. Die Prüfung soll auf Kosten des Verkäufers von darauf eingeübten Polizei- und Sanitätsbeamten ausgeführt werden.

§ 62. Zum Verkauf kommende Petroleum-Apparate sollen so beschaffen sein, dass sämtliche Teile der Reinigung leicht zugänglich sind. Petroleumherde dürfen nur auf Unterlagsblechen verwendet werden, die den Umfang des Herdes auf allen Seiten um 10 cm überragen und mit einem 3 cm hohen Rande versehen sind; die Hülsen müssen die Dochte dicht umschliessen.

Die Verkäufer von solchen Apparaten sind gehalten, dieselben der Polizeibehörde auf Verlangen zur Besichtigung und, wenn erforderlich, zur Prüfung zu überlassen.

§ 63. Die Gemeinräte haben alljährlich polizeiliche Visitationen der Lagerorte und Verkaufslokale anzuordnen und über das Ergebnis je bis Ende Dezember dem Statthalteramt zu Handen der Polizeidirektion Bericht zu erstatten.

§ 64. Für den Transport von Schiess- und Sprengpulver im Privatverkehr gelten die Vorschriften der nachfolgenden Paragraphen.

§ 65. Alles Schiess- oder Sprengpulver soll in Säcke und diese sollen in Fässer verpackt sein. Auf einen Wagen dürfen nicht mehr als zwei Kilozentner geladen werden.

§ 66. Jeder Fuhrmann, welcher solches Pulver auf seinem Wagen hat, ist verpflichtet, die grösste Sorgfalt anzuwenden; namentlich soll er dasselbe gut gegen äussere Einwirkungen schützen. // [S. 181]

§ 67. Ein Wagen, auf welchem Pulver geladen ist, darf während der Nacht nicht in einer Ortschaft stehen bleiben, sondern soll ausserhalb derselben unter gehöriger Aufsicht belassen werden. Für diese hat zunächst der Fuhrmann zu sorgen, sie kann aber auch von der Gemeindepolizei angeordnet werden.

§ 68. Auf Dampfschiffen und ihren Schleppschiffen darf kein Schiesspulver transportirt werden.

§ 69. Für den Dynamittransport und den Transport von andern explodirenden Stoffen, soweit er nicht durch die Eisenbahnen besorgt wird, sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten.

§ 70. Der Transport darf nur auf Fuhrwerken stattfinden, die nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§ 71. An der Verpackung darf während des Transportes keine Aenderung vorgenommen werden. Die Kisten oder Tonnen sollen fest verpackt sein.



§ 72. Das Fuhrwerk muss an der Vorderseite mit einer schon von weitem erkennbaren schwarzen Tafel versehen sein, welche in weisser deutlicher Schrift die Worte: «Dynamit, Vorsicht!» trägt. Es ist unstatthaft, Dynamit mit andern Gütern auf demselben Fuhrwerke zusammen zu verladen, insbesondere ist es untersagt, entzündliche oder explosive Gegenstände, als Zündschnüre, Zündhütchen, Pulver und dergleichen mit Dynamit auf demselben Fuhrwerke zu transportieren.

§ 73. Die Begleiter des Fuhrwerks haben sich des Rauchens und jedes Gebrauches von Feuer auf der Fahrt zu enthalten.

§ 74. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so ist dasselbe in möglichst freier Gegend abzuwarten. Eine Ortschaft darf während eines Gewitters nicht passiert werden.

§ 75. Beim Passiren von Ortschaften dürfen Dynamittransporte nicht anhalten.
// [S. 182]

§ 76. Die Fuhrwerke müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 500 m entfernt bleiben und bewacht werden. Ist ein längerer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf überdies die Aufstellung der Fuhrwerke nur an einer von der Ortspolizeibehörde angewiesenen Stelle erfolgen.

§ 77. Soll das Fuhrwerk Ortschaften passiren, so ist der Führer des Transportes verpflichtet, von der bevorstehenden Ankunft desselben der Ortspolizeibehörde unter Angabe des einzuschlagenden Weges rechtzeitig Meldung zu machen und alsdann den von dieser Behörde erlassenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 78. Für Dynamitlager in Quantitäten von über 10 Kilogramm ist eine spezielle Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen. Die Kosten eines allfällig erforderlichen Expertengutachtens hat der Gesuchsteller zu tragen.

V. Betreffend Anlage und Unterhaltung der Feuerstellen und anderer baulicher Einrichtungen.

§ 79. Alle Feuerungs-Anlagen müssen solid und aus feuersichern Materialien erstellt werden. Wenn bestehende Feuerungen diesen Vorschriften nicht entsprechen, so ist die Polizei verpflichtet, den Eigentümer des Gebäudes zur Entfernung oder Verbesserung solcher Anlagen anzuhalten.

§ 80. In Küchen, Waschküchen, Werkstätten der Feuerarbeiter, sowie in allen Räumen, in denen zur Betreibung eines Gewerbes Feuer unterhalten werden muss, soll alles Holzwerk der Decken und Wände verputzt und der Boden mit feuersicherm Material belegt werden.

§ 81. Gewöhnliche Zimmeröfen, gewöhnliche Kochherde, sowie diejenigen kleinern Feuerungs-Anlagen, welche den genannten gleich zu achten sind, wie Glättöfen, Leimküchen etc. dürfen auf hölzerne Balkenlagen gestellt werden, sofern diese im Sinne der §§ 82–85 gesichert werden.

§ 82. Hat die Feuerung keinen Rost, so muss zwischen der Sohle derselben und dem Holzboden entweder ein min- // [S. 183] destens 30 cm dickes Backsteinmauerwerk in gutem Verbande oder eine Sicherung durch mindestens 6 cm dicke Steinplatten oder durch Gussbodenplatten (§ 84), mit dazwischenliegendem nach einer Seite offenem Hohlraum von mindestens 30 cm Höhe angebracht werden.

Gas- und Petroleum-Feuerungen sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.



§ 83. Hat die Feuerung einen Rost, so ist der Holzboden unter derselben mit einer durchgehenden, mindestens 6 cm dicken Steinplatte oder mit einer Gussbodenplatte (§ 84) oder einer doppelten Backsteinschicht in gutem Verbande zu decken.

Von dieser Unterlage muss der Rost mindestens 20 cm entfernt bleiben.

Der Raum zwischen der Unterlage und dem Rost muss so eingerichtet sein, dass er gehörig besichtigt und gereinigt werden kann.

§ 84. Die Verwendung von Gussbodenplatten als Unterlagen unter gusseiserne Oefen ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Gussbodenplatten müssen eine Stärke von mindestens 3 mm haben und mit einem mindestens 3 cm hohen, nach unten umgebogenen Rande versehen sein, so dass also die Gussplatten selbst nicht direkt auf den Fussboden aufzuliegen kommen.
2. Die auf solchen Gussplatten stehenden Oefen müssen mit mindestens 7 cm hohen Füßen versehen und über diesen Füßen vollständig geschlossen sein.
3. Der Raum zwischen der Gussplatte und dem über den Füßen befindlichen Ofenboden soll offen sein, damit der Zustand des letztern stets mit Leichtigkeit zu kontrollieren ist.

§ 85. Bei Glättöfen und Leimküchen muss der Boden ringsum auf 1 m, bei französischen Kaminen vorn bis auf 30 cm mit Steinmaterial von mindestens 6 cm Dicke gedeckt sein, // [S. 184] Vor den Einfeuerungstüren aller in § 81 bezeichneten Feuerungen sind da, wo keine Vorkamine gemacht werden, Bodenbeläge von Steinmaterial oder Blech, mindestens 50 cm vorspringend, anzubringen.

Feuerungsanlagen, die in Werkstätten eingefeuert werden, in denen man Holz oder andere leicht entzündliche Materialien verarbeitet, müssen ausser der vorgeschriebenen Unterlage und dem Vorlegeblech noch eine mindestens 30 cm hohe geschlossene Einfassung (Kranz) von Stein oder Blech erhalten.

§ 86. Grössere Feuerungen (zu Zentralheizungen, Dampftrieb etc., überhaupt alle Feuerungen, welche nicht zu den in § 81 bezeichneten gehören), müssen auf fester Unterlage (Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen etc.) ruhen. Auch hier muss der Fussboden des Raumes, in welchem solche Feuerungen aufgestellt werden, ganz mit feuersicherem Material belegt und müssen alle Holzteile an Decken und Wänden verputzt werden.

§ 87. Wände, an welche Feuerungsanlagen angelehnt werden, müssen aus unverbrennlichem Material, hohle Backsteine ausgeschlossen, bestehen und mindestens 12 cm dick und gegen die Feuerung extra gefüttert sein.

Bei gewöhnlichen Feuerungen (§ 81) muss diese Feuerwand mindestens 30 cm, bei grössern Feuerungen (§ 86) mindestens 60 cm seitlich über die Feuerung hinausreichen.

Solche Feuerwände müssen auf feuersicherer Unterlage ruhen.

§ 88. Holzwerk und andere leicht brennbare Stoffe müssen von Feuerungsanlagen, deren Umfassungswände nicht aus Metall bestehen (wie Kachelöfen, ausgemauerte Blechöfen etc.), mindestens 20 cm entfernt sein.

Von Feuerungen, deren Umfassungswände aus Metall bestehen, müssen Holzwerk und andere leicht brennbare Stoffe mindestens 45 cm entfernt gehalten werden. Für



Glätteöfen kann der Gemeinderat noch weiter gehende Vorschriften aufstellen, wo es die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen.

Bei grösseren Feuerungen muss alles Holzwerk mindestens 60 cm von der Umhüllung der Feuerungsanlage entfernt sein, // [S. 185] für ausgemauerte Feuerungskörper gilt das Mass von der innern Wandung, in andern Fällen von der Aussenseite des Feuerungskörpers an.

§ 89. Jede Feuerung muss zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung stehen. Diese Kamine sind aus vollen liegenden Backsteinen oder einem in Bezug auf Widerstandsfähigkeit gegen das Feuer gleichwertigen Material zu erstellen. Ton- und Zementröhren sind ausgeschlossen. Die Kamine müssen auf festem Boden, Mauern, Gewölben oder Eisenkonstruktionen mit feuersicherer Unterlage aufgesetzt werden. Sie müssen ferner nach allen Seiten eigene, unter sich regelrecht verbundene Wände haben. Eine bestehende Mauer darf nicht als Kaminwand benützt werden.

Alle Kamine müssen auf der Innenseite glatt verputzt sein. Auch die Aussenseite ist bis unter das Dach zu verputzen. Ueber dem Dach können sie verputzt oder ausgefugt sein.

§ 90. Alle Kamine sind mindestens 1 m über die Dachfläche des Hauses geschlossen aufzuführen. Werden sie unmittelbar an ein höheres nachbarliches Haus anlehnend oder in der Nähe eines solchen aufgeführt, so müssen sie mindestens 1 m über die Dachfläche des Nachbarhauses hinausragen.

Kamine, welche die Dachfläche um mehr als 2,5 m überragen, sind durch Verankerung oder durch genügende Stärke der Konstruktion gegen das Umstürzen zu sichern.

§ 91. Gemauerte Kamine sind möglichst senkrecht aufzuführen und dürfen, soweit sie freistehen, jedenfalls nicht mehr als 30 Grad von der Senkrechten abweichen. Das Schleifen der Kamine auf hölzerner Unterlage ist nicht gestattet.

§ 92. Schließbare gemauerte Kamine müssen eine Lichtweite von mindestens 36 auf 42 cm oder, wenn sie rund sind, einen Durchmesser von mindestens 45 cm haben.

§ 93. Nicht schließbare gemauerte Kamine müssen eine Lichtweite von mindestens 18 auf 20 cm haben. In ein solches Kamin dürfen nicht mehr als drei Feuerungen geleitet werden. // [S. 186]

§ 94. Für gewöhnliche Feuerungen (§ 81) müssen die Kamine ohne den Verputz eine Wandstärke von mindestens 9 cm (Kaminsteine) haben. Bei Kaminen, die freistehend geschleift werden, muss die Wandstärke 12 cm betragen. Bei Wänden zwischen einzelnen Kaminen kann die Wandstärke auf 6 cm vermindert werden.

§ 95. Für grössere Feuerungen (§ 86) muss für gemauerte Kamine eine Wandstärke von mindestens 12 cm angewendet werden. Je nach der Anlage kann die Polizei auch grössere Wandstärken vorschreiben und verlangen, dass diese Kamine schließbar erstellt werden.

§ 96. Alle Kamine müssen die zum Russen nötigen Oeffnungen haben; diese sind durch eiserne Russtüren mit Griffsteinen dahinter oder durch doppelte eiserne Russtüren zu verschliessen. Die Türen sind jedenfalls unten, wo das Kamin aufgesetzt ist, und im Dachboden, sofern nicht die Mündung des Kamines bequem zur Reinigung benützt werden kann, und an allen Stellen, wo die Richtung des Kamines von der senkrechten Linie abweicht, sofern diese Abweichung mehr als 30 Grad beträgt, anzubringen.



§ 97. Gemauerte Kamine gewöhnlicher Feuerungen (§ 81) müssen da, wo sie durch Holzgebälke oder Dächer geführt werden, gegen das Holzwerk durch eine massive Wandstärke von mindestens 20 cm in gutem Verbands gesichert werden. Ueberhaupt muss alles Holzwerk mindestens 20 cm von der Innenwand des Kamins abstehen.

§ 98. Gemauerte Kamine grösserer Feuerungen (§ 86) müssen da, wo sie durch Holzgebälke oder Dächer geführt werden, gegen alles Holzwerk durch eine Wandstärke von mindestens 24 cm in gutem Verbands gesichert werden.

§ 99. Kamine, die den Vorschriften der §§ 89, 94 und 95 entsprechen, dürfen auswendig mit fest anliegenden Tapeten bekleidet werden.

§ 100. In Räumen, welche zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind, müssen die Kamine bis auf 20 cm // [S. 187] von ihrer Aussenwand und so hoch, wie die Stoffe gelagert werden, in geeigneter Weise isolirt sein.

§ 101. Bestehende Kamine, welche den Bestimmungen der §§ 89 bis und mit 98 nicht entsprechen, müssen, sofern ihre Konstruktion nicht unbedingte Sicherheit bietet, nach den Vorschriften dieser Verordnung umgeändert werden.

§ 102. Eiserner Rauchröhren sind nur gestattet, um den Rauch einer Feuerstelle in ein gemauertes Kamin zu leiten. Ausnahmsweise dürfen Rauchrohre von Schmiede- und ähnlichen Feuern aus der Werkstätte direkt durch das Dach geleitet werden.

Wo eiserner Rauchröhren durch Wände, Böden oder Dächer geführt werden, sind sie von allem Holzwerk durch eine mindestens 20 cm starke Schicht feuersicheres Material zu isoliren. Zudem müssen sie von allen andern leicht entzündlichen Stoffen mindestens 30 cm entfernt gehalten werden.

§ 103. Wenn eine eiserner Rauchröhre über Dach auf ein gemauertes Kamin aufgesetzt wird, so muss letzteres mindestens 50 cm über die Dachfläche hinausragen und das Rohr aus Gusseisen oder mindestens 5 mm dickem Eisenblech bestehen (vergl. § 90).

§ 104. Bei allen Zimmeröfen, welche nicht vom Zimmer oder von einem mit feuersicherem Belage versehenen Raum aus geheizt werden, müssen Vorkamine angebracht werden.

Wenn die Türe des Vorkamines aus Holz besteht, so muss die Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein und der Zwischenraum zwischen ihr und der Türe des Feuerraumes muss mindestens 20 cm betragen.

§ 105. Vorkamine und Aschenbehälter dürfen auf hölzerne Balkenlagen und Holzböden gesetzt werden, sofern diese durch einen doppelten, in den Fugen sich deckenden, in Pflaster gelegten Backsteinboden gesichert sind.

Grössere, für gewerblichen Betrieb bestimmte Rauchkammern und alle Aschenbehälter müssen auf den festen Boden, oder auf Mauern, Gewölbe oder Eisenkonstruktionen mit feuersicherer Unterlage gesetzt werden. // [S. 188]

§ 106. Die Rauchkammern müssen ganz in Mauerwerk von mindestens 9 cm Stärke aufgeführt werden, die Türen sollen aus Eisen, die Türeinfassungen von Stein oder Eisen und der Boden entweder aus 9 cm dicken Steinplatten, die mit 6 cm dicken Backsteinen zu belegen sind, oder aus 15 cm starker Backsteinunterlage in richtigem Verbands konstruirt sein; im ersten Falle sollen die Steinplatten, im zweiten die untere Backsteinlage unter den Wänden durchgehen.



§ 107. Dörröfen, Dörrkästen und Trocknungsvorrichtungen, welche unmittelbar mit der Feuereinrichtung des Ofens verbunden sind, sollen aus Stein oder Eisen bestehen; in den Dörrkästen dürfen die Schachteln nicht von Holz und die Türe soll von Eisen sei.

Hölzerne Dörrkästen und Trocknungsvorrichtungen hingegen, die nicht mit dem Ofen in direkter Verbindung stehen, sondern durch Luftheizung erwärmt werden, müssen wenigstens 60 cm von der Feuerstelle des Ofens entfernt sein.

Die Polizei wird je nach dem Lokale die übrigen Vorsichtsmassregeln bestimmen.

§ 108. Bei Feuerluftheizungen sind die Kanäle, welche die erwärmte Luft zuführen, in Bezug auf Wandstärke und Abstände vom Holzwerk wie gemauerte Kamine zu behandeln. Bei Wasser- und Dampfheizungen, mit Ausnahme der Niederdruckheizungen mit einem Wärmemaximum von 112 °C. sind alle Röhren, die bis auf 10 cm nahe ans Holzwerk kommen, mit Isolirmasse zu umgeben.

§ 109. Werden nach Erlass dieser Verordnung Gebäude aneinanderstossend aufgeführt, so sind zwischen denselben massive Mauern (Brandmauern) zu erstellen. Solche Mauern müssen oben noch wenigstens 25 cm dick sein und feuersicher gedeckt werden. Hölzerne Dachgesimse sind bei den Brandmauern durch Stein oder Mauerwerk oder andere feuersichere Materialien zu unterbrechen.

Die Brandmauern müssen wenigstens 30 cm über die Dachfläche hinausragen. Bei kleinern, nach einheitlichem Plane zusammenhängend erstellten Häusern ist es gestattet, je eine Brandmauer erst in Abständen von höchstens 20 m // [S. 189] über das Dach hinaufzuführen. Werden später an der einheitlichen Anlage wesentliche Aenderungen vorgenommen, so kann der Gemeinderat auch Aenderungen bezüglich der Brandmauern vorschreiben.

In die Brandmauern dürfen von keiner Seite Balken, Schränke oder andere Einbauten eingelassen werden, die weiter als bis auf 15 cm an die Mittellinie der Mauer hineinreichen. Durchgänge sind vom Gemeinderat zu gestatten, wenn sie mit feuersicheren, leicht zu handhabenden Verschlüssen versehen werden.

§ 110. Die gleiche Bestimmung tritt ein, wenn ein Gebäude, das ohne Brandmauer an ein anderes angebaut ist, ganz oder zum grössten Teil niedergerissen und wieder neu aufgeführt wird.

§ 111. Eine solche Brandmauer ist auch zu erstellen, wenn ein Wohnhaus mit einer Scheune zusammengebaut wird. In diesem Falle genügt aber eine Mauerdicke im Dachraume von mindestens 12 cm.

§ 112. Für Einrichtung und Beaufsichtigung der Blitzableiter gelten die Bestimmungen der bezüglichen Verordnung.

§ 113. Die Erstellung von Stroh- und Asphaltpappe-Dächern ist untersagt. Schindeldächer dürfen nur da, wo die Verhältnisse der Oertlichkeit es durchaus erfordern, auf abgelegenen und einzeln stehenden Scheunen und Städeln angebracht werden; jedoch ist hiefür eine durch den Gemeinderat einzuholende schriftliche Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich (vgl. § 67 des Gesetzes betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich).

§ 114. Abweichungen von den Vorschriften der §§ 79, 80, 82 bis 97, 105 bis und mit 107 können in einzelnen Fällen auf Antrag des Gemeinderates von der Polizeidirektion bewilligt werden, jedoch nur dann, wenn hinreichende Gründe solche Ausnahmen rechtfertigen.



Wo sich in bestehenden Einrichtungen Abweichungen von diesen Vorschriften zeigen, welche vom Standpunkte der Feuerpolizei aus zu beanstanden sind, da soll die Ortspolizei die // [S. 190] jenen Vorschriften entsprechenden Veränderungen verfügen, insoweit es zur Beseitigung der Gefahr notwendig ist.

§ 115. Für Herstellung, Veränderung oder Versetzung jeder Art von Feuereinrichtungen bedarf es einer schriftlichen, vom Hauseigentümer bezw. Hausbesitzer vor Anhandnahme der Arbeit einzuholenden Bewilligung der Ortspolizei. Ohne diese Bewilligung darf kein Handwerker eine solche Arbeit ausführen. Ist die Arbeit bis auf das Auftragen des Verputzes ausgeführt, so hat der Bauunternehmer der Ortspolizei davon Anzeige zu machen.

§ 116. Die Kreisschätzer und die Handwerker sind verpflichtet, dem Besitzer des Gebäudes und der Ortspolizei davon Kenntnis zu geben, wenn sie bei ihren Verrichtungen wahrnehmen, dass Feuereinrichtungen gefährlich oder schadhafte sind.

§ 117. Die Schätzung neuer oder umgeänderter Gebäude (§§ 26 und 27 des Gesetzes betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich) tritt erst in Kraft, wenn eine Bescheinigung der Feuerschau vorliegt, dass die neuen Feuereinrichtungen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

VI. Betreffend die Löschanstalten.

§ 118. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, in eigenen Kosten die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen für das Feuerwehrewesen zu treffen.

Im besonderen liegt ihnen ob:

- a. Die Errichtung von genügenden Wasserbezugsorten und die Fürsorge für einen beständigen möglichst genügenden Wasservorrat;
- b. die Anschaffung, richtige Aufbewahrung und Instandhaltung der nötigen Lösch- und Rettungsgeräte;
- c. die Führung eines genauen Verzeichnisses über diese Anschaffungen;
- d. die Einrichtung zweckmässiger Allarmvorrichtungen;
- e. die Organisation, Ausrüstung und Instruktion der nötigen Feuerwehrmannschaft.
// [S. 191]

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Zivilgemeindegesetzes vom 19. Mai 1878.

§ 119. Die Löscherätschaften sollen in zweckmässig eingerichteten, reinlich gehaltenen, gut gelüfteten, wetterdicht gedeckten und leicht zugänglichen Räumen untergebracht werden. Für jeden Raum sind in dessen Nähe, jedoch an verschiedenen Orten, wenigstens zwei Schlüssel aufzubewahren.

§ 120. Gemeinden, in deren Gebiet sich Hydranten-Anlagen vorfinden, sind verpflichtet:

- a) Für die Handhabung und Anwendung der Hydranten ein besonderes Korps aufzustellen und einzuüben;
- b) in den Reservoirs beständig soviel Wasser zu halten, als zum Zwecke des Feuerlöschwesens nötig ist;
- c) die Hydranten und deren für das Löschwesen dienende Zubehör stets in gutem Zustande zu erhalten und die Zubehör, angemessen verteilt, in der Nähe der



Hydranten in leicht zugänglichen Lokalen aufzubewahren, so dass bei Brandausbruch und bei Hebungen die sofortige Anwendung jedes einzelnen Feuerhahns gesichert ist;

d) die Hydranten periodisch auf ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen, dieselben auch bei jeder Witterung und namentlich bei Schneefall leicht auffindbar und zugänglich zu halten und überhaupt für deren ununterbrochene Verwendbarkeit zu sorgen.

§ 121. Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, im Brandfall die zum Transporte der Feuerspritzen und anderer Löscherätschaften, sowie des Wassers erforderlichen Fuhrleute und Pferde gegen angemessene Vergütung nach Bedürfnis zu requiriren.

§ 122. Die männliche Bevölkerung einer Gemeinde im Alter von 20 bis 50 Jahren ist zum Feuerwehrdienst verpflichtet.

§ 123. In jedem grössern industriellen Etablissement, sowie in Fabriken, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, und in grösseren Gasthöfen, sowie in Kranken- // [S. 192] und Versorgungsanstalten soll der Besitzer auf seine Kosten die zur ersten Bekämpfung eines ausbrechenden Schadenfeuers erforderlichen Löscheinrichtungen beschaffen, für zweckdienliche Rettungsvorrichtungen sorgen und dieselben jederzeit in diensttauglichem Zustande erhalten. Derselbe soll ferner für die Bedienung und Handhabung dieser Einrichtungen das Notwendige organisiren und dieselben der Aufsicht der Ortsfeuerwehrkommission unterstellen.

Beschwerden gegen diesfällige Verfügungen der Ortsfeuerwehrkommission gehen in erster Instanz an den Gemeinderat.

§ 124. Das gesamte Feuerwehrwesen einer Gemeinde steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Derselbe wählt für dessen Leitung jeweilen für seine Amtsdauer eine besondere Kommission (Feuerwehrkommission), in welcher er selbst durch mindestens ein Mitglied vertreten sein soll.

Wo das Feuerwehrwesen einer Zivilgemeinde überlassen ist, tritt deren Vorsteherschaft unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Gemeinderates an die Stelle des letztern.

§ 125. Die Feuerwehrkommission ordnet wenigstens einmal jedes Jahr eine Uebung der nach § 122 eingeteilten Mannschaft an und ist im ferneren verpflichtet, zum Zwecke der Erhaltung der Dienstbereitschaft über den Zustand der Löscherätschaften, sowie der Wasserbezugsorte die nötige Kontrolle auszuüben.

Sie hat dem Gemeinderate zu Handen der Polizeidirektion jährlich und auf Verlangen auch in der Zwischenzeit Bericht zu erstatten über den Zustand der Wasserbezugsorte, den Zufluss und Wasservorrat bei Hydrantenanlagen, sowie den Zustand und die Aufbewahrung des Materials.

§ 126. Alle das Löschwesen betreffenden vorschriftswidrigen Handlungen oder Unterlassungen hat je nach deren Natur die Feuerwehrkommission mit Ordnungs- oder auf deren Antrag der Gemeinderat mit Polizeibusse zu bestrafen.

§ 127. Wo es die Verhältnisse erfordern, können weitergehende Vorschriften aufgestellt werden, namentlich mit Bezug auf die Ausdehnung der Feuerwehrpflicht auf taugliche ältere oder jüngere männliche Einwohner. // [S. 193]



§ 128. Die Gemeinden haben der Polizeidirektion eine Verordnung über die Organisation des Feuerwehrdienstes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 129. Die Polizeidirektion führt die Oberaufsicht über das gesamte Feuerwehrwesen. Die Statthalterämter haben ihr periodisch Berichte der Gemeinden über den Zustand der Wasserbezugsorte, den Zufluss und Wasservorrat bei Hydrantenanlagen, sowie den Zustand des Materials und die Instruktion der Mannschaft vorzulegen.

Die Polizeidirektion hat das Recht, von Zeit zu Zeit in den Gemeinden durch den Statthalter oder durch von ihr bezeichnete Experte über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr eine Inspektion vornehmen zu lassen. Dieselbe wird je nach Gutfinden der Polizeidirektion auf das gesamte Feuerwehrwesen oder nur auf einen Teil desselben ausgedehnt.

Die Entschädigung der Experten bestimmt die Polizeidirektion unter Genehmigung des Regierungsrates.

§ 130. Gemeinden, deren Feuerwehrwesen als mangelhaft erkannt wird, sind durch die Polizeidirektion, nötigenfalls durch Beschluss des Regierungsrates, zur Hebung der vorgefundenen Mängel auf exekutorischem Wege anzuhalten.

VII. Betreffend die Handhabung der Feuerpolizei.

§ 131. Die Handhabung der Feuerpolizei steht unter der Oberaufsicht des Statthalteramtes und der Polizeidirektion dem Gemeinderate zu (§ 94 litt. e des Gemeindegesetzes).

§ 132. Diese Funktionen kann der Gemeinderat selbst ausüben oder ganz oder teilweise einer Kommission, in welcher der Gemeinderat vertreten sein soll, oder auch einem besondern Beamten übertragen. Bei den Verrichtungen, welche technische Kenntnisse erfordern, sollen Sachverständige durch den Gemeinderat beigezogen werden.

§ 133. Mindestens einmal jährlich sollen sämtliche Feuereinrichtungen durch die Feuerschauer untersucht werden. In Gemeinden, welche hiefür keine ständigen Beamten bestellen, // [S. 194] hat diese Feuerschau bis spätestens Ende Oktober durch die vom Gemeinderate bestellte Kommission (§ 182) unter Zuzug eines Sachverständigen zu erfolgen.

§ 134. Die Feuerschau hat zu untersuchen, wie die Feuereinrichtungen und Rauchkammern beschaffen seien, wie sie sich zu benachbarten entzündlichen Gebäudeteilen verhalten, ob ein feuersicherer Behälter für Asche und Kohlen vorhanden, wie die Zündhölzchen und andere leicht Feuer fangende Gegenstände aufbewahrt und ob die in den §§ 2, 8 c und e, 15, 17 und 123 enthaltenen Vorschriften befolgt werden.

§ 135. Von den Mängeln, die sie wahrnimmt, setzt sie den Gemeinderat in Kenntnis; dieser fordert den Hauseigentümer, beziehungsweise Mieter auf, innert einer so kurz als möglich zu bestimmenden Frist den gerügten Uebelständen abzuhelfen.

Ist die Frist abgelaufen, so ist nachzusehen, ob die erlassenen Befehle befolgt worden seien oder nicht. Im letztern Falle wird der Gemeinderat nach den Vorschriften des § 15 des Gesetzes betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich *) verfahren.



*) Dieser § 15 sagt: «Die sämtlichen Polizeibehörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, so bald irgend eine feuersgefährliche Bauart, Einrichtung oder Benutzung eines Gebäudes oder seiner Umgebungen zu ihrer Kenntnis gelangt, unverzüglich die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe zu treffen und für deren Vollziehung nötigenfalls auf exekutorischem Wege zu sorgen. Sie sind befugt, Sachverständige beizuziehen.

Dem Beteiligten steht der Rekurs an die oberen Behörden binnen achtundvierzig Stunden nach Eröffnung der betreffenden Schlussnahme frei; die Unterbehörde ist jedoch in Fällen naher oder bedeutender Gefahr ermächtigt und verpflichtet, inzwischen ohne Rücksicht auf einen allfälligen Rekurs den Gebrauch der gefährdenden Einrichtung oder die Vornahme der gefährlichen Handlung zu verhindern.

Für die Kosten dieser polizeilichen Massnahmen steht der Polizeibehörde während der Dauer eines Jahres vom Tage der Vollendung der Arbeiten an ein den Spezialpfandrechten vorgehendes gesetzliches Pfandrecht an dem Gebäude zu».

// [S. 195]

§ 136. Nach Beendigung der Feuerschau hat der Gemeinderat spätestens Ende Dezember dem Statthalteramte zu Händen der Polizeidirektion einen Bericht zu erstatten.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 137. Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Ordnungsstrafe oder mit Polizeibusse von 3 bis 200 Franken bestraft, insofern es sich nicht um ein nach dem Strafgesetzbuch zu bestrafendes Verbrechen oder Vergehen handelt.

§ 138. Für fehlerhafte Feuereinrichtungen trifft die Strafe den technischen Unternehmer oder Bauführer eines Baues, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, den Handwerker, welcher die fehlerhaften Feuereinrichtungen ausgeführt hat.

§ 139. Durch diese Verordnung, die mit der Publikation im Amtsblatte in Kraft tritt, wird die vom Regierungsrate am 1. Oktober 1896 erlassene Verordnung betreffend die Feuerpolizei, O. S. XXIV. 253, aufgehoben.

Zürich, den 31. März 1898.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Grob.

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

Der Kantonsrat hat dieser Verordnung am 9. Mai 1898 die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.11.2015]